



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

An alle weltwärts-Träger

Bonn, den 30. Juni 2008

Anerkennung eines „Anderen Dienstes im Ausland“ nach § 14b Zivildienstgesetz im Zusammenhang mit „weltwärts“-Projekten

Sehr geehrte Damen und Herren,

anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die unter bestimmten, im Zivildienstgesetz (ZDG) abschließend geregelten Voraussetzungen einen Freiwilligendienst abgeleistet haben, werden nicht mehr zum Zivildienst herangezogen. Der entwicklungspolitische Freiwilligendienst „weltwärts“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fällt nicht unter die im ZDG geregelten Freiwilligendienste. Um eine Nichtheranziehung zu ermöglichen, ist es daher notwendig, dass im Rahmen des „weltwärts“-Programms anerkannte Entsendeorganisationen sowie die von ihnen angebotenen Projekte *zusätzlich* durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als Träger bzw. Projekte eines „Anderen Dienstes im Ausland“ gemäß § 14b ZDG anerkannt werden. Die Dauer des entsprechenden Anerkennungsverfahrens beträgt in der Regel zwischen vier und sechs Monate; eine Beschleunigung ist nicht möglich.

Im Zusammenhang mit dem Start des „weltwärts“-Programms verzeichnet das BMFSFJ seit einigen Monaten einen deutlichen Anstieg der Anträge auf Träger- bzw. Projektanerkennung nach § 14b ZDG. Um kurzfristig bevorstehende Dienstantritte nicht zu gefährden, hat das BMFSFJ in

Seite 2 von 4

Abstimmung mit dem BMZ und dem Auswärtigen Amt entschieden, bei denjenigen Fällen, in denen ein Dienstantritt im laufenden Kalenderjahr 2008 vorgesehen ist, eine rückwirkende ADiA-Anerkennung zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass der Interessent vor seiner vertraglichen Verpflichtung zur Ableistung des Freiwilligendienstes als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurde sowie dass für Entsendeorganisation und Projekt bereits eine „weltwärts“-Anerkennung durch das BMZ vorliegt und die ADiA-Anerkennung beim BMFSFJ beantragt wurde. Die „weltwärts“-Träger sind verpflichtet, alle Interessenten darüber zu informieren, dass sie bei verspäteter Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer sowie bei nicht erfolgreicher ADiA-Anerkennung nach der Ableistung ihres Freiwilligendienstes zusätzlich zum Zivildienst herangezogen werden.

Bitte senden Sie die beigefügte Erklärung „'Weltwärts' und ADiA im Jahr 2008“ unterschrieben zurück an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Referat ZD 1, 53107 Bonn, und stellen Sie sicher, dass alle anerkannten Kriegsdienstverweigerer, die von der genannten Ausnahmeregelung betroffen sind, die beigefügte Erklärung „'Weltwärts' und Nichtheranziehung zum Zivildienst (2008)“ unterschreiben und diese ebenfalls an das BMFSFJ übersandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

elektronisch gezeichnet

Peter Kupferschmid
Referatsleiter ZD 1
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

elektronisch gezeichnet

Hans-Peter Baur
Referatsleiter 112
Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

„weltwärts“ und ADiA im Jahr 2008

Uns ist bekannt, dass anerkannte Kriegsdienstverweigerer nach Ableistung eines „weltwärts“-Freiwilligendienstes nur dann nicht zum Zivildienst herangezogen werden, wenn sie sich erst nach erfolgter KDV-Anerkennung vertraglich zur Ableistung des Freiwilligendienstes verpflichtet haben sowie wenn wir – zusätzlich zu unserer Anerkennung im Rahmen des „weltwärts“-Programms – ebenfalls vor der vertraglichen Verpflichtung mit dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer als Träger eines „Anderen Dienstes im Ausland“ (ADiA) und das Projekt vor Ort als ADiA-Projekt entsprechend § 14b des Zivildienstgesetzes durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) anerkannt wurden.

Uns ist ebenfalls bekannt, dass in Fällen, in denen anerkannte Kriegsdienstverweigerer einen „weltwärts“-Freiwilligendienst innerhalb des laufenden Kalenderjahres 2008 beginnen wollen, die ADiA-Anerkennungen auch nach erfolgtem Dienstantritt rückwirkend möglich sind. Voraussetzung für die Nichtheranziehung zum Zivildienst ist in diesen Fällen, dass vor der vertraglichen Verpflichtung des interessierten Wehrpflichtigen dieser als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurde, wir als Träger und unser Projekt im Rahmen des „weltwärts“-Programms anerkannt wurden sowie wir einen Antrag auf ADiA-Anerkennung beim BMFSFJ gestellt haben.

Wir verpflichten uns, alle Wehrpflichtigen über die Voraussetzungen für eine Nichtheranziehung zum Zivildienst zu informieren sowie sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie dann, wenn wir oder das jeweilige Projekt keine ADiA-Anerkennung erhalten sollten, nach Ende ihres Freiwilligendienstes zusätzlich zum Zivildienst herangezogen werden.

Datum/ Unterschrift der Entsendeorganisation

Stempel

„weltwärts“ und Nichtheranziehung zum Zivildienst (2008)

Mir ist bekannt, dass ich nach Ableistung meines „weltwärts“-Freiwilligendienstes nur dann nicht zum Zivildienst herangezogen werde, wenn ich bereits vor meiner vertraglichen Verpflichtung zur Ableistung des Freiwilligendienstes als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurde, meine Entsendeorganisation sowie das Projekt vor Ort gemäß § 14b Zivildienstgesetz als Träger bzw. Projekt eines „Anderen Dienstes im Ausland“ anerkannt wurden und meine Dienstzeit mindestens elf Monate beträgt.

Mir ist bekannt, dass bei „weltwärts“-Dienstantritten im Jahr 2008 die Anerkennungen gemäß § 14b Zivildienstgesetz auch nach meiner Ausreise rückwirkend erfolgen können, um den Beginn meines Freiwilligendienstes nicht zu gefährden. Voraussetzungen dafür sind, dass vor meiner vertraglichen Verpflichtung meine Entsendeorganisation sowie das Projekt vor Ort im Rahmen des „weltwärts“-Programms durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung anerkannt wurden und meine Entsendeorganisation einen Antrag auf Träger- bzw. Projektanerkennung gemäß § 14b Zivildienstgesetz beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gestellt hat.

Mir ist bekannt, dass, wenn meine Entsendeorganisation und/oder das Projekt vor Ort nicht rückwirkend als Träger bzw. Projekt eines „Anderen Dienstes im Ausland“ gemäß § 14b ZDG anerkannt werden, ich dann die Voraussetzungen für eine Nichtheranziehung zum Zivildienst nicht erfülle und **zusätzlich** zu meinem „weltwärts“-Freiwilligendienst zum Zivildienst herangezogen werde.

Datum/ Unterschrift des Freiwilligen

Name (in Druckbuchstaben)